

Regionalkommission Nord

06/2013

25. September 2013 in Osnabrück

Übernahme des Beschlusses der Bundeskommission
zum Tarifabschluss TV-Ärzte/VKA

I.

Die Regionalkommission Nord fasst den nachfolgenden Beschluss:

1. Die Werte nach § 13 der Anlage 30 zu den AVR i.V.m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden ab dem 1. Oktober 2013 festgesetzt auf die Höhe der durch Beschluss der Bundeskommission festgelegten mittleren Werte gültig ab 1. Januar 2013.

Daraus ergeben sich ab dem 1. Oktober 2013 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Grundentgelt Entwicklungsstufen						
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	7.670,16	8.218,45	-	-	-	-
III	6.520,45	6.903,69	7.451,96	-	-	-
II	5.205,70	5.642,18	6.025,43	6.248,99	6.467,21	6.685,44
I	3.944,20	4.167,77	4.327,44	4.604,23	4.934,25	5.069,98

2. Die Werte nach § 13 der Anlage 30 zu den AVR i.V.m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden ab dem 1. Januar 2014 festgesetzt auf die Höhe der durch Beschluss der Bundeskommission festgelegten mittleren Werte gültig ab 1. Januar 2014.

Daraus ergeben sich ab dem 1. Januar 2014 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Grundentgelt Entwicklungsstufen						
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	7.823,56	8.382,82	-	-	-	-
III	6.650,86	7.041,76	7.601,00	-	-	-
II	5.309,81	5.755,02	6.145,94	6.373,97	6.596,55	6.819,15
I	4.023,08	4.251,13	4.413,99	4.696,31	5.032,94	5.171,38

3. § 8 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „nach dem 1. April 2012“ ersetzt durch die Worte „nach dem 1. Dezember 2014“.

4. § 2 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„²Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärztinnen und Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag in Höhe von

ab dem 1. Oktober 2013: 23,40 Euro
ab dem 1. Januar 2014: 23,87 Euro.“

5. Die Regionalkommission Nord fügt hinter den bisherigen § 13b den folgenden neuen § 13c (RK Nord) ein:

„§ 13c (RK Nord)
Einmalige Sonderzahlung 2013

Einmalzahlung von 1.100,- € zahlbar im Januar 2014. Bei Teilzeitbeschäftigten erfolgt die Berechnung entsprechend dem Anteil ihres Beschäftigungsumfangs. Voraussetzung für die Zahlung ist, dass ein seit dem 01.01.2013 bestehendes Dienstverhältnis mit fortlaufendem Anspruch auf Dienstbezüge am 31. Januar 2014 ununterbrochen fortbesteht. Bei späterem Beginn des Dienstverhältnisses wird die Einmalzahlung anteilig gewährt.“

(1) § 13a gilt entsprechend.

(2) Im Falle eines Dienstgeberwechsels wird kein weiterer Anspruch auf die einmalige Sonderzahlung begründet.

(3) Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

6. Dieser Beschluss tritt zum 25. September 2013 in Kraft.

Osnabrück, den 25. September 2013

gez.
Claudia Schmücker
Vorsitzende der Regionalkommission Nord

II.

Erläuterungen

1.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt der beantragten Änderungen

Mit dem Beschluss wird die Tarifeinigung für die Ärztinnen und Ärzte in der Tarifrunde 2013 zum TV-Ärzte/VKA auch für den Geltungsbereich der Anlage 30 zu den AVR umgesetzt:

- 2,6 % Entgelterhöhung ab 1. Oktober 2013 und weitere 2,0 % ab 1. Januar 2014 in der Form, dass die im Gebiet der Regionalkommission Nord geltenden Werte ab dem 01.01.2014 den auf der Bundesebene ab 01.01.2014 geltenden mittleren Werten entsprechen.
- Steigerung der Bewertung des Bereitschaftsdienstes beim Freizeitausgleich, der in die gesetzliche Ruhezeit fällt.
- Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beim Opt-Out beträgt 58 Stunden in einem Zeitraum von 6 Monaten.
- Sonderregelung für Ärzte, die Pflichtmitglieder der Baden-Württembergischen Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, der Sächsischen Ärzteversorgung der Versorgungseinrichtung der Bezirksärztekammer Trier oder der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe sind.

Hintergrund für den letztgenannten Punkt sind von der gesetzlichen Rentenversicherung abweichende Regelungen der aufgeführten Versorgungswerke.

2.

Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.

Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs innerhalb der von Bundesebene vorgegebenen mittleren Werte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Absatz 2 und Absatz 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, das heißt manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände. Außerdem ist die Bundeskommission für die Festlegung der oben genannten mittleren Werte und Bandbreiten zuständig.

Im vorliegenden Text werden Veränderungen in den AVR vorgenommen, die in die Zuständigkeit der Regionalkommission fallen.

* * *